

# Testpflicht in Kürze

- Andere Testnachweise werden anerkannt, die nicht älter als 24 Stunden sind.
- Es bedarf für die Testung in der Schule keiner Einverständniserklärung der Eltern.
- SuS die sich nicht testen lassen werden nach hause geschickt. Sie können nicht zum Testen gezwungen werden. Jüngere Kinder werden von den Eltern abgeholt oder erhalten von ihnen die Erlaubnis selbstständig nach hause zu gehen.
- Verspätete SuS werden nachgetestet.
- SuS die an Leistungsnachweisen nicht teilnehmen haben Anspruch auf alternative Leistungsnachweise.
- Widersprüche gegen die Testung haben keine Bedeutung.
- Es besteht kein Anspruch auf ein dem Präsenzunterricht vergleichbares pädagogisches Angebot. Ein eingeschränktes Angebot entspricht dem Versorgen von Lernmaterial in der häuslichen Lernphase.
- Es besteht bei Lehrkräften die die Tests durchführen kein Haftungsrisiko.
- Die Testpflicht besteht auch für Lehrkräfte.
- Notbetreuung findet statt (mit gültigem negativem Test)